

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Entgeltsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)



Nicht amtliche Lesefassung

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19, Frau Hinkel
Telefon 033056 / 69 – 2205, hinkel@glienicke.eu

Entgeltsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 15.06.1999 - in der jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung von Glienicke/ Nordbahn in ihrer Sitzung am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn bietet für die Schulferien eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern der Glienicker Grundschule der Klassenstufe 1-4 ohne Hortvertrag zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.

§ 3 Zeitlicher Umfang

- (1) Die Betreuung findet von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.
- (2) Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr im Hort sein. Ausnahmeregelungen sind mit der Hortleitung abzustimmen.

§ 4 Vertrag

- (1) Die Betreuung eines Kindes erfolgt durch Abschluss eines privat-rechtlichen Betreuungsvertrages. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Vertragsnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte an. Die Betreuung erfolgt nur, wenn das Entgelt für die Ferienbetreuung rechtzeitig und vollständig entrichtet wurde.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn.

§ 5 Betreuungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt für die Ferienbetreuung ein Entgelt. Das Entgelt beträgt je Kind und Woche 40,00 €. Wird die Ferienbetreuung tageweise gebucht, ist ein Entgelt von 8,00 € pro Tag zu entrichten. Davon ausgenommen sind Eintrittsgelder für Veranstaltungen u. ä.
- (2) Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Familien, deren monatliches Nettoeinkommen 1.000,00 € nicht übersteigt, können bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 30 % erhalten.
- (3) Werden im Rahmen der Ferienbetreuung Geschwisterkinder gleichzeitig betreut, reduziert sich das zu zahlende Entgelt
 - a) bei zwei zu betreuenden Ferienkindern um 20% je Kind
 - b) bei drei zu betreuenden Ferienkindern um 30% je Kind
 - c) bei vier zu betreuenden Ferienkindern um 40% je Kind
- (4) Auf das Ferienbetreuungsentgelt nach Abs. 1 ist entweder eine Ermäßigung nach Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach Abs. 3 anrechenbar, wobei die jeweils günstigste Ermäßigung anzuwenden ist.
- (5) Die Zahlung des Entgelts hat spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn zu erfolgen.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Personensorgeberechtigt entsprechend § 7 Abs. 2 SGB VIII kann jede mündige Person sein, wenn sie an Stelle des Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel Eltern oder ein Elternteil, längerfristig oder auf Dauer Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Dazu gehören auch Lebensgemeinschaften, die im Sinne dieser Satzung Eltern gleichgestellt sind.

§ 7 Essensversorgung

Im Rahmen der bestehenden Verträge über Schulspeisung werden die Kinder mit Mittagessen versorgt. Das Entgelt für die Essensversorgung ist nicht im Ferienentgelt enthalten und ist von den Personensorgeberechtigten selbstständig zu entrichten.

§ 8 Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten muss spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen, damit das Betreuungsentgelt in voller Höhe erstattet wird. Andernfalls werden nur 50% des Entgeltes erstattet. Sollte eine Kündigung zu Beginn der Betreuungsphase erfolgen, ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung wird im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung geprüft und entschieden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; es gilt das Datum des Zugangs der Kündigung bei der Gemeindeverwaltung.

§ 9 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger ist berechtigt, dem/den Personensorgeberechtigten zu kündigen, wenn trotz mündlicher Mahnung wiederholt gegen die Regelungen des § 3 verstoßen wird.
- (2) Eine Kündigung kann auch wegen einer Unmöglichkeit der Betreuung durch ein Fehlverhalten des Kindes ausgesprochen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ferienbetreuungs-satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vom 25.05.2005 außer Kraft gesetzt.

Glienicke/Nordbahn, den 6.3.2008

Joachim Bienert
Bürgermeister

